

1877. 1915

Kartoffelversorgung und Kommunalverbände.

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat den Kommunalverbänden mitgeteilt, daß sie ihren Bedarf an Kartoffeln, den sie zur Ernährung der minderbemittelten Bevölkerung durch die Reichsstelle zu beziehen beabsichtigten, und dessen Höhe bis zur nächsten Ernte berechnet sein muß, der Reichsstelle bis spätestens zum 20. Mai anzumelden haben. Geht die Anmeldung bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht ein, so kann eine Deckung des Bedarfs durch die Reichsstelle nicht gewährleistet werden. Andererseits sind die Kommunalverbände verpflichtet, diejenigen Kartoffelmengen, die sie als Fehlbedarf bei der Reichsstelle angemeldet haben, auch unbedingt abzunehmen. Der Reichsstelle steht zurzeit ein sehr großes Angebot an Kartoffeln zur Verfügung. Die Landwirte drängen aus wirtschaftlichen Gründen auf Abnahme. Um den Bedarfskommunalverbänden die sofortige Abnahme zu erleichtern, sollen diejenigen von ihnen, die in der Zeit vom 17. Mai bis zum 31. Mai d. J. die von ihnen bestellten Kartoffelmengen von den Ueberschuß-Kommunalverbänden abnehmen, einen Zuschlag von 1 M. für den Zentner der durch Vermittlung der Reichsstelle gelieferten Menge als Reichszuschuß erhalten. Dieser Zuschuß ist zum Ausgleich für die Mühe des Lagerns und Behandelns und für die Gefahr des Verderbens und des Schwundes, die bei sofortiger Abnahme zu Lasten des Bedarfs-Kommunalverbandes gehen würde, bestimmt. Bei diesem weitgehenden Entgegenkommen der Reichsfinanzverwaltung wird darauf gerechnet, daß der größte Teil der von den Fehlbedarfsbezirken benötigten Kartoffeln nunmehr sofort abgenommen werden wird. Bietet doch dieser Zuschlag den Bedarfs-Kommunalverbänden eine wesentlich erleichterte Möglichkeit, mit Hilfe des Handels oder auch auf eigene Gefahr die Lagerung der Kartoffeln innerhalb der Bedarfskommunalverbände ohne Verluste vorzunehmen und sich andererseits die zur Ernährung der Bevölkerung nötigen Mengen bestimmt zu sichern. (B. L. B.)